

BGer 1B_583/2021 vom 22. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_583_2021

FR: TF 1B_583/2021 du 22 décembre 2021

IT: TF 1B_583/2021 del 22 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Beschluss in einer strafrechtlichen Angelegenheit, gegen den die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offensteht (Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG). Obwohl der Beschluss das Strafverfahren nicht abschliesst, hat er für die Beschwerdeführerin die Wirkung eines Endentscheids (Art. 90 BGG), da sie nicht Partei des Strafverfahrens ist.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, Gewahrsamsinhaberin an den sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen zu sein, legt jedoch nicht dar, in welchen eigenen, gesetzlich geschützten Geheimnisrechten sie betroffen ist (vgl. Art. 81 Abs. 1 BGG ; Urteil 1B_563/2020 vom 29. Januar 2021 1.3 mit Hinweisen). Dennoch kann sie vor Bundesgericht geltend machen, im kantonalen Verfahren in ihren Parteirechten verletzt worden zu sein (sog. "Star-Praxis"; BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Zu prüfen ist jedoch einzig, ob das Obergericht zu Recht einen Nichteintretensentscheid fällte (vgl. BGE 135 II 38 E. 1.2). Soweit die Beschwerdeführerin darüber hinausgehende Anträge stellt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.1

Zu prüfen ist weiter, ob die Beschwerde den Begründungsanforderungen genügt (Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Das Obergericht legte dar, soweit die Beschwerdeführerin eine Beschlagnahme ihrer Akten rüge und gleichzeitig geltend mache, ihr sei nicht bekannt, ob eine solche schon erfolgt sei, sei auf ihre Beschwerde mangels rechtlich geschützten Interesses nicht einzutreten. Soweit sie sich gegen die Auswertung ihrer Akten wehre, habe sie kein aktuelles eigenes Interesse an der Beschwerde. Hinsichtlich des Antrags auf Feststellung, dass die Entsiegelung zu Unrecht erfolgt sei, könne auf ihre Beschwerde ebenfalls nicht eingetreten werden. Denn ob versiegelte Akten entsiegelt werden dürfen, werde im Entsiegelungsverfahren entschieden (vgl. Art. 248 StPO). Die Beschwerdeinstanz sei nicht befugt, in ein laufendes oder abgeschlossenes Entsiegelungsverfahren einzugreifen. Die Beschwerdeführerin könne die Verletzung von Verfahrensrechten, die sie in einem anderen Verfahren hätte geltend machen müssen, nicht "ersatzweise" mit einem Feststellungsbegehren bei der Beschwerdeinstanz rügen. Es wäre ihr möglich gewesen, gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Beschwerde beim Bundesgericht zu führen und eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör zu rügen, zumal die beiden Beschuldigten seit Jahren die einzigen Verwaltungsräte der Beschwerdeführerin seien (je mit Einzelunterschrift). Schliesslich sei aus demselben Grund auch dem Antrag auf

Rückgabe der Akten der Boden entzogen.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin kritisiert ausschliesslich das Vorgehen der Staatsanwaltschaft und des Zwangsmassnahmengerichts im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens. Beschwerdegegenstand ist hier jedoch nicht der Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts, sondern der Nichteintretensentscheid des Obergerichts. Gestützt auf welche bundesrechtliche Bestimmung das Obergericht gehalten gewesen sein soll, auf ihre Beschwerde einzutreten, legt sie nicht dar (Art. 42 Abs. 2 BGG). Das ist auch nicht ersichtlich, da gemäss Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO im Vorverfahren das Zwangsmassnahmengericht endgültig über ein Entsiegelungsgesuch entscheidet und somit keine Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO zur Verfügung steht.

E. 3

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.